

Erklärung für das Kalenderjahr

gem. den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz

(RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.07.01-491/15 v. 03.09.2015)

Orts-/Kreisverband (z. B. Stempel):

Zutreffendes ist angekreuzt und wird mit der Unterschrift d. Verantwortlichen der verwaltenden Stelle bestätigt:

- Nach Ziffer 3.3 muss die Ausrüstung in einem bei den verwaltenden Stellen vorhandenen geeigneten Bestandsverzeichnis nachgewiesen werden. Alle im Bestandsverzeichnis eingetragenen Zu- und Abgänge sind durch Beleg nachzuweisen.
 - Dieses Bestandsverzeichnis ist im o. g. Kalenderjahr geführt worden und kann jederzeit eingesehen werden.

- Nach Ziffer 4.2 sind Fahrzeuge in umschlossenen und verschließbaren Garagen oder Hallen unterzubringen, so dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.
 - Dies ist in meiner verwaltenden Stelle ganzjährig erfolgt.

- Nach Ziffer 4.3 hat die Wartung, Prüfung und Pflege der Ausrüstung nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für das Land Nordrhein-Westfalen für dessen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.
 - Ich erkläre, dass die notwendigen Prüfungen für das o. g. Kalenderjahr durchgeführt sind bzw. wurden und die entsprechende Dokumentation auf dem aktuellen Stand ist.

- Das Fahr- und Pflegepersonal ist mit den o. a. Vorschriften vertraut zu machen. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen und zu dokumentieren.
 - Ich erkläre, dass die Unterweisungen im o. g. Kalenderjahr stattgefunden haben und die Dokumentationen hierüber jederzeit eingesehen werden können.

- Nach Ziffer 4.6 sorgen die verwaltenden Stellen für die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind für die ordnungsgemäße Unterweisung der Bediener verantwortlich.
 - Ich erkläre, dass die Unterweisungen im o. g. Kalenderjahr stattgefunden haben und die Dokumentationen hierüber jederzeit eingesehen werden können.

Diese Erklärung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Fahrtenbüchern im Original bis **spätestens 30. April des Folgejahres** vorzulegen (siehe Ziffer 10.3!), unabhängig davon, ob irgendwelche Kostenerstattungen beantragt werden!

Erklärung für das Kalenderjahr

gem. den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz

(RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.07.01-491/15 v. 03.09.2015)

- Nach Ziffer 4.7 haben die verwaltenden Stellen entsprechend den Vorgaben des Finanzministeriums **halbjährlich** die Fahrerlaubnisse des Fahrpersonals zu kontrollieren. Nachweise hierüber sind den Bezirksregierungen vorzulegen.
 - Ich erkläre, dass die halbjährliche Kontrolle stattgefunden hat und Nachweise hierüber zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

- Nach Ziffer 8.1 sind Verluste von Ausrüstungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich zu melden.
 - Dies ist im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgt.

- Nach Ziffer 9.4 sind Fahrer von landeseigenen Fahrzeugen von der verwaltenden Stelle über ihr Verhalten bei einem Verkehrsunfall und über die neuesten Verkehrsregelungen (insbesondere die Verwendung von Blaulicht und Mehrtonhorn) mindestens einmal im Jahr zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.
 - Ich erkläre, dass die Unterrichtung im o. g. Kalenderjahr stattgefunden hat und die Dokumentation hierüber jederzeit eingesehen werden kann.

Diese Erklärung bezieht sich auf folgende landeseigene Fahrzeuge im Katastrophenschutz und deren Ausstattung:

Amtliche(s) Kennzeichen:

Name u. Vorname d. Verantwortlichen d. verwaltenden Stelle (in Blockbuchstaben):

Herr/Frau

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. Verantwortlichen d. verwaltenden Stelle)

Diese Erklärung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Fahrtenbüchern im Original bis **spätestens 30. April des Folgejahres** vorzulegen (siehe Ziffer 10.3!), unabhängig davon, ob irgendwelche Kostenerstattungen beantragt werden!
- 2 Seiten! -